

STATUTEN

Region Innerschweiz Sparte Kegeln

Inhaltsverzeichnis:

- I. Name, Sitz und Zweck der Sparte Kegeln-Allgemeines
- II. Mitgliedschaft
- III. Sportbetrieb
- IV. Organe der RS
- V. Ausserordentliche GV
- VI. Abstimmungen und Wahlen
- VII. Verwaltung
- VIII. Kassawesen
- IX. Strafwesen
- X. Rekurskommission
- XI. Auflösung der RS
- XII. Schlussbestimmungen

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

| | |
|----------|--|
| SFFS | Schweizerischer Firmen und Freizeitsport |
| RVIS | Regionalverband Innerschweiz des SFFS |
| RS | Regionale Sparte Kegeln RVIS |
| GV | ordentliche Generalversammlung der RS |
| VS | Vorstand der RS |
| OV | Obfrauen / Obmännerversammlung |
| TK-RS | Technische Kommission Regionale Sparten |
| TL | Technische Leiter |
| RB | Rechnungsbüro / Mitglied |
| RK | Rekurskommission des RVIS und des SFFS |
| Mitglied | Keglerinnen und Kegler der RS mit gültigem Spielerpass |
| RR | Rechnungs-Revisoren |
| SSP KEG | Schweizerische Sparte Kegeln |

I. Name, Sitz und Zweck der Sparte Kegeln-Allgemeines

Artikel 1

| | | |
|----------|-----|--|
| Name | 1. | Unter dem Namen " Schweizerischer Firmensportverband Region Innerschweiz Sparte Kegeln" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. |
| | 2. | Die RS ist eine autonome Unterabteilung des SFFS Region Innerschweiz. Sie ist gemäss dem Geschäftsreglement des SFFS politisch und konfessionell neutral. |
| Statuten | 3. | Die schweizerischen wie auch die regionalen Statuten, respektive Geschäfts-Reglemente des SFFS sind für die RS verbindlich, so dass das Geschäftsreglement der RS keine Bestimmungen erhalten darf, die den erwähnten Reglementen widersprechen. |
| Sitz | 4. | Der Sitz der RS befindet sich jeweils am Wohnort des Spartenobmannes (Präsident) |
| Dauer | 5. | Das Vereinsjahr der RS dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. |
| Zweck | 6. | Der Zweck der RS ist: |
| | 6.1 | Der Zusammenschluss von Kegelmanschaften (Klubs), die im Einzugsgebiet der Kantone: Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Luzern domiziliert sind. |
| | 6.2 | Die Schaffung von Gelegenheiten zur Ausübung der keglerischen Tätigkeit in Form von Meisterschaften, Turnieren, Freundschaftstreffen und anderen Veranstaltungen. |
| | 6.3 | Die Förderung des Kameradschafts- und Gemeinschaftsgedankens zwischen den Mannschaften, Klubs und deren Mitgliedern. |

II Mitgliedschaft

Artikel 2

- Arten der Mitgliedschaft
- Die RS kennt folgende Mitgliedschaften:
- Firmenmannschaft/en (Klubs)
 - Mitglieder mit Spielerpass
 - Einzelmitglieder mit Spielerpass
 - Ehrenmitglieder
- Mehrere Firmen (Klubs) können unter einem Namen eine Mannschaft bilden, wenn eine Firma (Klub) nicht eine komplette Mannschaft von mind. 5 Mitgliedern bilden kann.
Die betreffenden Firmen (Klubs) dürfen zusammen nur eine Mannschaft melden.

Artikel 3

- Aktiv-Mannschaften
Mannschaften und deren Mitglieder
- Mannschaften sind die der RS angeschlossenen Firmen, Klubs und Körperschaften.
 - Als Mannschaften gelten: Vereine, Klubs und Firmen, deren Personal, eines öffentlichen-rechtlichen Betriebes, einer öffentlichen-rechtlichen Verwaltung oder einer Berufsgruppe gleicher Branche oder Richtung angehören.
 - Mitglieder sind Spielerinnen/Spieler mit einem gültigen Spielerpass, die an der regionalen Meisterschaft teilnehmen.
 - Pensionierte, wenn sie in der Mannschaft einer Firma weiter kegeln, sind den Mitgliedern gleichgestellt.
 - Verlässt ein Mitglied der RS eine Firma (Klub) bzw. Körperschaft im Laufe eines Vereinsjahres, gilt sein Spielerpass bis Ende der laufenden Meisterschaft.
 - Weitere Mitglieder sind jene Keglerinnen / Kegler die die Bedingungen gemäss dem SFFS Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen (Ausgabe 1982) Artikel 3.1 Absatz C erfüllen.
 - Einzelmitglieder sind Spielerinnen / Spieler mit Spielerpass, die keiner Mannschaft angehören, deren Firmen (Klubs) aber dem RVIS angehören.
- Mitglieder ohne Spielerpass
- Sind Mitglieder einer Mannschaft, die jedoch keinen Spielerpass besitzen. Diese Mitglieder sind ausserhalb der Regional-Meisterschaft nur an Wettkämpfen startberechtigt, wenn die Wettkampfausschreibung speziell darauf hinweist.
Sie sind an überregionalen Anlässen nicht startberechtigt.

Artikel 4

- Ehren-Mitglieder
- Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern obliegt der GV. Sie erfolgt auf Antrag des VS. Solche Anträge dürfen nur auf Grund ausserordentlicher Verdienste um das Wohl der RS an die GV gestellt werden.

Artikel 5

- Aufnahmen
- Mitglieder gem. Art. 3.1 müssen Mitglied im RVIS sein oder zumindest den Antrag auf Aufnahmen gestellt haben.
 - Über die Aufnahme einer neuen Firma (Klubs) entscheidet die DV des Regionalverbandes Innerschweiz.
 - Über die Aufnahme von Aktiv-Mannschaften und Einzelmitgliedern in die RS entscheidet der VS.

Artikel 6

- Austritt
1. Der Austritt aus der RS kann nur nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen auf ende Des Vereinsjahres erfolgen.
 2. Austrittsbegehren müssen bis spätestens Ende Dezember des laufenden Vereinsjahres im Besitze des Präsidenten der RS sein.
 3. Nur bei aussergewöhnlichen Umständen kann der VS über ein begründetes Gesuch um vorzeitige Entlassung aus der RS befinden. Der VS hat die durch einen vorzeitigen Austritt entstehenden Kosten zu ermitteln, und den festgelegten Unkostenbeitrag beim Gesuchsteller zu erheben.
 4. Mit dem Austritt aus der RS erlischt die Mitgliedschaft im RVIS und SFFS nicht automatisch.

Artikel 7

- Ausschluss
1. Der Ausschluss eines Mitgliedes, einer Mannschaft, Firma oder Klubs kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) wegen Verletzung der Statuten und Wettkampf-Reglemente
 - b) wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtung
 - c) wegen unkorrekter, den Sport und das Ansehen der RS schädigender Handlungen.
 2. Der Ausschluss darf nur auf Antrag des VS durch die GV mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
 3. Dem Mitglied, Mannschaft, Firma oder Klub, das (die) ausgeschlossen werden soll, ist zehn Tage vor der Versammlung, an welcher der Ausschluss-Antrag gestellt wird, hiervon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Der Anschluss ist erst gültig, wenn ihm durch die GV zugestimmt wird. Dieser Entscheid ist endgültig.
 4. Den Ausgeschlossenen, ist der Beschluss mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

III. Sportbetrieb

Artikel 8

- Sportbetrieb
1. Über die Art und Durchführung der sportlichen Veranstaltungen der RS entscheidet die OV auf Vorschlag des VS (gemäss separatem Wettkampfreglement). Als Grundlagen dienen die Reglemente der SSP KEG

IV. Organe der RS

Artikel 9

- Organe
- | | | |
|----|------------------------------|--------|
| a) | die Generalversammlung | (GV) |
| b) | der Vorstand | (VS) |
| c) | Obfrauen/Obmännerversammlung | (OV) |
| d) | die Technische Kommission | (TKRS) |
| e) | die Rechnungsrevisoren | (RR) |

Artikel 10

- | | | |
|--------------------|----|--|
| Generalversammlung | 1. | Die Generalversammlung ist das oberste Organ der RS. Sie setzt sich aus den Mitgliedern und Mannschaften zusammen. |
| Besuch | 2. | Der Besuch der ordentlichen GV ist Ehrensache. Sie findet alljährlich statt und wird vom VS einberufen. |
| Einladung | 3. | Die Einladungen erfolgen spätestens 4 Wochen vor der GV. Mit der Einladung werden allfällige Anträge des VS, TKRS oder OV an die Aktiv-Mannschaften und Einzelmitgliedern zugestellt. |
| Anträge | 4. | Anträge der Aktiv-Mannschaften und der Mitglieder zuhanden der GV müssen mit eingeschriebenem Brief begründet spätestens 14 Tage vor der GV im Besitze des Präsidenten der RS sein. Die RR haben ihre Anträge direkt an der GV vorzubringen, sofern diese Anträge in direktem Zusammenhang mit ihrem Aufgabenbereich stehen. |
| Ehrungen | 5. | SFS-Goldnadel, für besondere Verdienste zu Gunsten der RS SFS-Silbernadel, für 15jähriges ununterbrochenes Kegeln der Regional-Meisterschaft in der RS, sofern sie nicht schon mit der SFS-Goldnadel geehrt wurden. |

Artikel 11

- | | | |
|------------|---|---|
| Traktanden | Die ordentliche GV hat folgende Traktanden: | |
| | a) | Appel und Wahl der Stimmenzähler |
| | b) | Genehmigung des Protokolls der letzten GV |
| | c) | Genehmigung der Jahres, Kassa- und Revisoren-Berichte |
| | d) | Kenntnisnahme bzw. Genehmigung der Mitgliedermutationen |
| | e) | Festsetzung der verschiedenen Wettkampfeinsätze |
| | f) | Genehmigung des Budgets |
| | g) | Wahl von VS, TKRS und Rechnungsrevisoren |
| | h) | Änderungen Statuten und Wettkampf-Reglemente |
| | i) | Behandlung von Anträgen |
| | j) | Ehrungen |
| | k) | Diverses |

Artikel 12

- | | | |
|--------------------|----|---|
| Beschlussfähigkeit | 1. | Jede reglementsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. |
| | 2. | Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. |
| | 3. | Jede Aktiv-Mannschaft kann Mitglieder ohne Spielerpass als Beobachter an die GV entsenden. Geladene Beobachter sowie Gäste verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. |

V. Ausserordentliche GV

Artikel 13

- | | | |
|----------------------|----|--|
| Ausserordentliche GV | 1. | Sofern wichtige Verhandlungen vorliegen, kann der VS eine ausserordentliche GV einberufen. |
|----------------------|----|--|

2. Andererseits ist der VS verpflichtet, eine ausserordentliche GV anzusetzen, wenn dies von mindestens drei Mannschaften mit einem schriftlich begründeten Gesuch verlangt wird.
3. Mit Angabe der Traktanden ist eine ausserordentliche GV durch den VS innert acht Wochen nach Erhalt des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

VI. Abstimmungen und Wahlen

Artikel 14

- Abstimmungen
Wahlen
1. Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht die stimm- und wahlfähige Mehrheit der Versammlung in den einzelnen Fällen eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.
 2. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
 3. Bei Stimmgleichheit wird dem Präsidenten bei offenen Abstimmungen der Stichentscheid überlassen, das heisst er besitzt eine zweite Stimme.
 4. Bei Stimmgleichheit in geheimen Abstimmungen wird eine zweite Abstimmung durchgeführt.
 5. Statuten und Wettkampf-Reglemente können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, abgeändert oder ergänzt werden.

VII. Verwaltung

Artikel 15

- Vorstand (VS)
1. Zur Leitung und Verwaltung der RS werden jeweils an der GV auf die Dauer von zwei Jahren ein Vorstand (VS) und eine technische Kommission (RSTK) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 2. Zur Wahl in geraden Jahren :
 - Präsident
 - Aktuar
 - Medienverantwortlicher
 3. Zur Wahl in ungeraden Jahren:
 - TK-Chef
 - Kassier
 - Chef Auszeichnungen
 4. Der VS ist das ausführende Organ der RS, und besteht aus mindestens 6 Mitglieder :
 - a) Präsident
 - b) TK-Chef
 - c) Medienverantwortlicher
 - d) Kassier
 - e) Aktuar
 - f) Chef AuszeichnungenDer VS kann nach Bedarf weitere VS-Mitglieder aufnehmen. Diese müssen von der GV gewählt werden.
 5. Der VS tritt je nach Bedarf zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände zuhanden von GV und OV zusammen.
 6. Der VS bereitet die Budgets und Jahresprogramme vor, verwaltet die Finanzen und hat Kompetenz für Ausgaben im Rahmen des Budgets.
 7. Der VS bemüht sich, mit gezielter Werbung, neue Mannschaften zu gewinnen.
 8. Der VS bestimmt ein Mitglied des VS zum Vizepräsidenten.

Artikel 16

- Unterschriftsberechtigung
1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die RS führt der Präsident als Einzelunterschrift.
 2. Für die finanziellen Belange innerhalb des Budgets und dem Zahlungsverkehr besitzt der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschrift.
 3. Kontrolle, als Unterschrift zu zweien (Bank, PC).

Artikel 17

- Revisoren
1. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV alljährlich zwei RR und einen Ersatz RR
 2. Die RR haben jährlich der GV einen schriftlichen Bericht über ihre Revisoren zu erstatten.
 3. Ein RR kann sein Amt nur während zwei aufeinanderfolgenden Jahren ausüben. Eine Wiederwahl ist nach einem zweijährigen Unterbruch gestattet.
 4. Die Amtszeit der RR ist so festzulegen, dass jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet. Um diesen Modus zu gewährleisten, kann die GV die Amtszeit eines RR um maximal ein Jahr verlängern.

Artikel 18

- Technische Kommission (RS)
1. Der technischen Kommission gehören an:
 - a) TL- Technischer Leiter
 - b) TK RS – Mitglied
 - c) Aktuar
- Aufgaben
2. Die TK RS leitet und überwacht die Wettkämpfe, sorgt für regelkonformen Spielbetrieb und erstellt die Ranglisten. Sie ist kompetent für die Kategorieneinteilung der Mitglieder und kann bei Bedarf für die Organisation von Wettkämpfen, bei den einzelnen Mannschaften Helfer anfordern.
- Sanktionen
3. Die Mitglieder der TK RS üben bei Wettkämpfen die Funktion von Schiedsrichtern aus und müssen bei Regelverstössen folgende Sanktionen ergreifen:
 - a) Ermahnungen
 - b) Verwarnungen
 - c) Wertung von Fehlwürfen (NULL)
 - d) Disqualifikation (Siehe auch Art. 24)

Artikel 19

- Obfrauen/Obmänner-Versammlung (OV)
1. Die Obfrauen/Obmännerversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) VS
 - b) Firmenobfrauen/Obmänner
 - c) Mannschaftsführerinnen/Führer
- Aufgaben der OV
2. Die OV tagt mindestens zweimal jährlich, in der Regel nach Abschluss der Regionalmeisterschafts-Vorrunde und zur Vorbereitung der GV. Ausserordentliche OV ist innert fünf Wochen durchzuführen, wenn wenigstens 6 Mitglieder der OV dies verlangen. Überwachung der Tätigkeiten des VS und der TK RS.
- Wahl der Mannschaftsführerinnen/Führer
3. Die Firmenobfrauen/Obmänner sowie die Mannschaftsführerinnen/Führer werden durch ihre Firma (Klubs) gewählt.
- Rücktritt
4. Beim Ableben oder Rücktritt eines OV-Mitgliedes muss die Mannschaft dem VS ein Ersatz-Mitglied melden.

Artikel 20

- Aufgaben des VS
1. Fragen grundsätzlicher Natur werden vom VS behandelt.
 2. Beilegung von Differenzen zwischen den Mannschaften und Organen der RS, sofern eine direkte Erledigung nicht möglich ist und dieser Streitfall nicht in die Kompetenz der Rekurskommission fällt. Der VS entscheidet in diesen Fällen endgültig.
 3. Ausarbeitung neuer und/oder ändern bestehender Statuten, Wettkampf-Reglemente und Vorschriften.
 4. Festsetzung der Wettkampfdaten.
 5. Bestimmung über die Einsatzhöhe und des Austragungsmodus.
 6. Der VS schlägt der OV resp. GV die Mitglieder zur Wahl vor, welche sich im besonderen Mass zu Gunsten der RS verdient gemacht haben betreffs "Ehrenmitglied" oder "SFS Goldnadel".
 7. Der VS überwacht die Zuteilung der „Silbernadel" für 15-jähriges ununterbrochenes Kegeln in der RS.

VIII. Kassawesen

Artikel 21

- Einnahmen
1. Zur Deckung der Ausgaben stehen der RS folgende Einnahmen zur Verfügung:
 - a) Wettkampfeinsätze der Mannschaften und Mitgliedern.
 - b) Erlös aus Veranstaltungen, die die RS organisiert.
 - c) Unkosten-Beiträge und Subventionen vom RVIS.
 - d) Zinsen aus Vermögenswerten der RS.
 - e) Passiv- und Gönner-Beiträge.
 - f) unvorhergesehene Einnahmen.

Artikel 22

- Ausgaben
1. Die Kasse der RS wird verwendet für:
 - a) Verwaltungskosten von VS, TK RS und OV.
 - b) Kosten der Veranstaltungen.
 - c) Kostenbeiträge an Kurse.
 - d) Neudruck von Statuten- und Wettkampfreglementen und Vorschriften.
 - e) Kostenanteil an Schweizer Meisterschaften.
 - f) Diverse andere Ausgaben, gemäss Beschluss von VS, OV oder GV.

IX. Strafwesen

Artikel 23

- Disziplinarstrafen
1. Nach den Geschäfts-Reglementen des SFFS und des RVIS können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
 - a) Verweis.
 - b) Suspension für Verbandsspiele.
 - c) Suspension von Funktionären.
 - d) Boykott.
 - e) Busse.
 - f) Entzug von Meisterschaftspunkten.
 - g) Platzsperre (Kegelbahnsperre).
 - h) Platzverbot (Kegelbahnverbot).
 - i) Ausschluss.
 2. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.

Artikel 24

- Strafvollzug
1. Anwendbarkeit der Strafen, die Strafform, das Strafmass, der Strafvollzug, die Zuständigkeit und die Rekurs-möglichkeit werden nach den Artikeln 33 bis Artikel 40 des Geschäftsreglementes des SFFS geregelt.
 2. Strafen dürfen nur in zwingenden Fällen und nach eingehender Prüfung aller Umstände verhängt werden.

X. Rekurskommission

Artikel 25

- Rekurskommission
1. Für Rekurse von Mitgliedern und Mannschaften ist in erster Instanz die Rekurskommission (des RVIS) und in zweiter Instanz jene des SFFS (die RKS) zuständig.
 2. Mitgliedern und Mannschaften ist es freigestellt, vor Einschlagen des Rekursweges, den VS oder die OV als Schlichtungsinstanz aufzurufen.

XI. Auflösung der RS

Artikel 26

1. Die Auflösung der RS kann nur an einer GV beschlossen werden, an der mindestens 2/3 der Mitglieder der RS anwesend sein müssen.
2. Werden die erforderlichen 2/3 der Mitglieder nicht erreicht, so ist eine zweite GV einzuberufen. Die 2/3 der anwesenden Mitglieder entscheiden endgültig.
3. Ein allfälliges Vermögen der RS muss den RVIS treuhänderisch übergeben werden. Der RVIS ist alleine befugt, über die Verwendung oder über die Verwaltung dieses Vermögens Beschluss zu fassen.

XII. Schlussbestimmungen

Artikel 27

1. Für alle nicht in diesen Statuten aufgeführten Belange gelten die Geschäfts-Reglemente des RVIS und des SFFS.
2. Für alle Veranstaltungen der RS sind das spezielle Wettkampf-Reglement sowie das Reglement des SFFS verbindlich.

Artikel 28

1. Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die GV von 23. Januar 2019 sofort in Kraft, und ersetzen alle bisherigen Statuten und Geschäftsreglemente. Die Genehmigung durch den Regionalverband Innerschweiz wurde eingeholt.

Emmen, 23. Januar 2019

Der Präsident:

Gasser Kurt

Gasser Kurt

Der TK-Chef:

von Rotz Hans

von Rotz Hans